



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Beihilferecht; Corona-Pandemie
Az.: 009-21, 504-01/kö
Tel.: 0391/56531-20
fiebig@landkreistag-st.de

26. März 2020

Rundschreiben Nr. 201/2020

EU-Kommission genehmigt Bundesregelungen zur Unterstützung der deutschen Wirtschaft nach dem Ausbruch von COVID-19

Bezug: Unsere Rundschreiben Nrn. 193/2020 vom 24. März 2020 und 194/2020 vom 24. März 2020

Kurzfassung:

Die EU-Kommission hat am 24. März 2020 die von der Bundesregierung angemeldete „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ und die „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ notifiziert, mit denen die deutsche Wirtschaft infolge des Ausbruchs des Coronavirus unterstützt werden soll. Sie stellt die rechtliche Basis für die Ausreichung der 50 Mrd. Euro des Bundes für Kleinstunternehmen und Soloselbständige dar. Auch die Länder und die Landkreise können auf der Basis der Bundesregelung ab sofort bis zum 31. Dezember 2020 Unternehmen u. a. mit direkten Zuschüssen oder rückzahlbaren Vorschüssen fördern, wobei die Höhe sämtlicher Förderungen max. 800.000 Euro pro Unternehmen betragen darf. Für eine Förderung müssen sämtliche in den Bundesregelungen genannten Voraussetzungen eingehalten werden.

Die EU-Kommission hat am 24. März 2020 die von der Bundesregierung angemeldeten Regelungen

- zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“, **Anlage 1**) sowie
- zur vorübergehenden Gewährung von Bürgschaften, Rückbürgschaften und Garantien im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Bürgschaften 2020“, **Anlage 2**)

mit den EU-Beihilfavorschriften für vereinbar erklärt. Die Regelungen wurden auf der Grundlage von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b) AEUV und des am 19. März 2020



Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.kommunales-st.de>

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

von der Kommission erlassenen „Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19“ genehmigt.

„Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“

Ziel der sogenannten „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ ist es, den durch den Ausbruch des Coronavirus‘ verursachten Störungen im Wirtschaftsleben entgegen zu wirken und die Existenzfähigkeit der deutschen Unternehmen zu stärken.

Nur Unternehmen, die nicht in Schwierigkeiten sind bzw. am 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten waren, aber danach in Folge des Ausbruchs von COVID-19 in Schwierigkeiten geraten sind, dürfen gefördert werden. Die Gesamtsumme darf den Höchstbetrag von 800.000 Euro pro Unternehmen nicht übersteigen. Die Beihilfen können nur in Form von direkten Zuschüssen, Steuer- oder Zahlungsvorteilen oder rückzahlbaren Vorschüssen gewährt werden. Im Bewilligungsbescheid bzw. der Fördermaßnahme muss auf die Bundesregelung als Rechtsgrundlage explizit verwiesen werden.

Unternehmen des Fischerei- und Aquakultursektors können Beihilfen in Höhe von max. 120.000 Euro bzw. Unternehmen der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse max. 100.000 Euro erhalten. Für beide Unternehmensgruppen gelten weitere Einschränkungen.

Bei Unternehmen, die in mehreren Sektoren tätig sind, muss der jeweilige Höchstbetrag eingehalten und der Betrag von 800.000 Euro darf insgesamt nicht überschritten werden. Dies kann etwa durch eine getrennte Buchführung sichergestellt werden.

Zur Einhaltung des Höchstbetrages muss das betreffende Unternehmen der beihilfegebenden Stelle schriftlich vorab jede erhaltene Kleinbeihilfe angeben. Die Beihilfegeber müssen alle Unterlagen über gewährte Kleinbeihilfen für zehn Jahre nach Gewährung aufbewahren. Zudem müssen die beihilfegebenden Stellen zu jeder Einzelbeihilfe die erforderlichen Informationen entsprechend der in den Gruppenfreistellungsverordnungen vorgesehenen Berichtspflichten innerhalb von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt der Gewährung veröffentlichen.

Die „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ stellt zudem die Rechtsgrundlage für das Sofortprogramm des Bundes „Corona-Soforthilfe für Kleinstunternehmen und Soloselbständige“ dar. Die Ausreichung der 50 Mrd. Euro erfolgt mithin auf der Basis der Bundesregelung. Eine Kumulierung mit anderen Beihilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, aber auch mit bestehenden de-minimis-Beihilfen ist grundsätzlich möglich.

„Bundesregelung Bürgschaften 2020“

Am 22. März 2020 hatte die Kommission erste Unterstützungsmaßnahmen genehmigt, die von der deutschen Förderbank Kreditanstalt für Wiederaufbau („KfW“) umgesetzt werden sollen.

Mit der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ sollen weitere Unterstützungsmaßnahmen gewährt werden, die von den Bundes- und Landesbehörden sowie von För-

der- und Bürgschaftsbanken durchgeführt werden sollen. Die Regelung steht allen Unternehmen offen und ermöglicht Darlehensgarantien zu günstigen Konditionen, die zur Deckung des unmittelbaren Betriebs- und Investitionsmittelbedarfs der Wirtschaft beitragen sollen.

Unternehmen können Bürgschaften, Rückbürgschaften und Garantien zur Absicherung von Krediten (Darlehen, revolvingende Bar- und Avalkredite, Nachrangdarlehen) gewährt werden, um ihnen den Zugang zu Liquidität zu ermöglichen oder zu erleichtern. Die Laufzeit von Bürgschaften darf max. sechs Jahre betragen. Bei Krediten, deren Laufzeit über den 31. Dezember 2020 hinausgeht, sieht die Regelung die Einhaltung bestimmter Kredithöchstbeträge vor. Die Bürgschaft kann sowohl zur Absicherung von Investitions- als auch Betriebsmittelkrediten gewährt werden. Die Regelung sieht ebenso bestimmte maximale Bürgschaftsquoten vor.

Eine Kumulierung von Beihilfen nach dieser Regelung mit Zuwendungen nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen“ sowie der De-minimis-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013) ist ausdrücklich zulässig.



Theel

Anlagen